

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



Gebührenreglement

AUFLAGEEXEMPLAR

Inkraftsetzung 01.06.2022

Revidiert 01.07.2024

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES.....	33
<u>GEGENSTAND.....</u>	<u>33</u>
<u>BEMESSUNG.....</u>	<u>33</u>
<u>GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....</u>	<u>44</u>
<u>ERHEBUNG.....</u>	<u>44</u>
GEBÜHRENBEREICHE.....	66
<u>ERBRECHT.....</u>	<u>66</u>
<u>EINWOHNERKONTROLLE.....</u>	<u>77</u>
<u>ORTSPOLIZEIWESEN.....</u>	<u>99</u>
<u>BAUWESEN.....</u>	<u>1141</u>
<u>Baugesuche und Voranfragen.....</u>	<u>1141</u>
<u>Baukontrolle.....</u>	<u>1414</u>
<u>Weitere Aufwendungen.....</u>	<u>1515</u>
<u>Nachführung des Vermessungswerkes.....</u>	<u>1615</u>
<u>STEUERWESEN.....</u>	<u>1616</u>
<u>DATENSCHUTZ.....</u>	<u>1616</u>
<u>HUNDETAXE.....</u>	<u>1616</u>
<u>SOZIALES.....</u>	<u>1717</u>
<u>BILDUNG.....</u>	<u>1717</u>
<u>VERSCHIEDENES.....</u>	<u>1717</u>
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	1818
AUFLAGEZEUGNIS.....	1919
AUFLAGEZEUGNIS.....	2020
GEBÜHRENTARIF.....	2221

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.</p> <p>² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.</p> <p>⁴ Die Benutzungsgebühren für die Gemeindeliegenschaften werden in der Benützungsverordnung geregelt.</p>
-----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).</p> <p>² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.</p> <p>³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.</p>
Bemessungsarten	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.</p>
Gebühren nach Aufwand	<p>Art. 4</p> <p>¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p>

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren	<p>Art. 5</p> <p>¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p>² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.</p>
------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Gebührensuldner	<p>Art. 6</p> <p>Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.</p>
-----------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erhebung

Erlass der Gebühr	<p>Art. 7</p> <p>Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.</p>
-------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Inkasso	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p>
---------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet (vgl. Gemeindeverordnung Art. 63).
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit, vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechungen der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Erbrecht

	Art. 15	
Erbrecht	¹ Siegelungsprotokoll, Entsiegelung	je CHF 100.--
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	³ für jede weitere Herausgabe und Empfangsbescheinigung	CHF 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Person
	⁵ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁶ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	⁷ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	⁹ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹¹ Anordnung oder Verzicht Erbschaftsinventar	Aufwandgebühr II
	¹² Errichtung Erbschaftsverwaltung	Aufwandgebühr II
	¹³ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	Art. 16¹	
	¹ Heimatschein, Bestellung beim Zivilstandsamt <u>Aufgehoben-</u>	CHF 5.-- pro Person
	² Niederlassung und Aufenthalt von <u>Schweizerinnen und</u> Schweizern	<u>Gemäss</u> Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer <u>innen und Schweizer</u> (BSG 122.161)
	³ Niederlassung und Aufenthalt von <u>Ausländerinnen und</u> Ausländern	<u>Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen</u> <u>Gemäss Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz</u> (BSG 122.26)
	⁴ Adress- <u>und Personen</u> auskünfte	CHF 10.-- pro Person
	⁵ Gesuch um Erteilung eines Führer- oder Lernfahrausweises	CHF 205 .-- pro <u>volljährige</u> Person
	⁶ <u>Wohnsitzbestätigung und andere Bescheinigungen</u>	<u>Gemäss</u> <u>Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer</u> (BSG 122.161)
Einbürgerungs- und Bearbeitungsgebühr	Art. 17	
	¹ Einbürgerungsgesuche von erwachsenen Personen (ab 18 Jahren, sofern nicht die Regelung für Jugendliche anzuwenden ist) mit positivem Entscheid auf kommunaler Ebene	CHF 1'000.00 pro Person Aufwandgebühr II, max. CHF 800.00

¹ Aufhebung Abs. 1 und Änderung Abs. 2 - 5 sowie Neufassung Abs. 6 per 01.07.2024

² Einbürgerungsgesuche, welche auf kommunaler Ebene zurückgezogen oder abgeschrieben werden oder auf welche nicht eingetreten wird

³ Einbürgerungsgesuche von Kindern resp. Jugendlichen, die das Gesuch vor dem vollendeten 25. Altersjahr stellen und nicht in das Einbürgerungsverfahren der Eltern miteinbezogen sind.

CHF 200.00 pro Person

⁴ Einbürgerungsgesuche von Kindern resp. Jugendlichen, die das Gesuch vor dem vollendeten 25. Altersjahr stellen und in das Einbürgerungsverfahren der Eltern miteinbezogen sind.

Keine Gebühr

⁵ Einbürgerungsgesuche; zusätzliche Aufwendungen

Aufwandgebühr II

Einbürgerungskurs und Sprachstandanalyse bei BZI / IDM Thun

Art. 18²

¹ Besuch des Einbürgerungskurses ~~gemäss Art. 11a EbüV~~, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung

CHF 260.-- bis 390.--
siehe Gebührentarif

² Einbürgerungstest gemäss Art. 7 ff. KbüV

CHF 240.-- bis 390.--
siehe Gebührentarif

³ Deutschkurse (Lektion)

CHF 10.-- bis 30.--
siehe Gebührentarif

⁴ Sprachstandanalyse gemäss Art. ~~112eb~~ EKbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung

CHF 125.-- bis 250.--
siehe Gebührentarif

Lebensbescheinigung

Art. 19³

Lebensbescheinigung / Rentenbescheinigung / Bestätigung für Pensionskasse

kostenlos
CHF 20.00 pro volljährige Person

² Anpassungen per 01.07.2024

³ Anpassung per 01.07.2024

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<p>Art. 20 Desinfektionen</p>	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<p>Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: ² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang ³ Durchführen der Einspracheverhandlung ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 30 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Prostitutionsgewerbe	<p>Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden ² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG ³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 30 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Handel und Gewerbe	<p>Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielalons ² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten ³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>

⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten

Aufwandgebühr I

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (bis max. 10 Tage)

Art. 24

¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr

CHF 40.--

² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:

- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag
- unbefestigter Boden: pro m²/Tag

CHF --.50

CHF --.20

³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr)

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Exmission

Art. 25

~~Aufgehoben~~ ⁴¹ ~~Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung.~~

~~Aufwandgebühr II~~

~~² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.~~

Leumundszeugnis

Art. 26

Leumundszeugnis

CHF ~~15.00~~ 20.00 pro volljährige Person ⁵

Fundbüro

Art. 27

¹ Herausgabe von Fundgegenständen

CHF 10.--

² Die Gebühr versteht sich exkl. Finderlohn von i. d. R. 10 %

⁴ Aufgehoben per 01.07.2024

⁵ Anpassung per 01.07.2024

Reklame	Art. 28	
	¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
Baustromverteiler	Art. 29	
	Miete Baustromverteiler bis zu 1 Monat	CHF 10.00 pro Verteiler

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Voranfrage	Art. 30⁶ Sämtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Voranfragen <u>Sämtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Voranfragen (Begehungen, etc.)</u>	Aufwandgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 31	
	¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
<u>Eröffnung Baugesuch und Fformelle Prüfung⁷</u>	Art. 31⁸	
	<u>¹ Erfassen Baugesuch</u>	<u>Aufwandgebühr I</u>
	<u>² Formelle Prüfung</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
	<u>³ Profilkontrolle</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>

⁶ Anpassung per 01.07.2024

⁷ Anpassung per 01.07.2024

⁸ Anpassung per 01.07.2024

<u>Materielle Prüfung</u> ⁹	Art. 32 ¹⁰ <u>¹ Materielle Prüfung</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
	<u>² Rückweisung zur Verbesserung</u> - <u>Mängelschreiben (Erstellung / Versand)</u> - <u>Auskünfte zu Mängelbereinigungen</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 32 ¹ <u>Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel</u>	Aufwandgebühr II
	² <u>Rückweisung zur Verbesserung</u>	Aufwandgebühr II
	³ <u>Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung</u>	Aufwandgebühr II
<u>Baubewilligungsverfahren</u> ¹¹	Art. 33 ¹² <u>¹ Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen (Verfahrensprogramm)</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
	<u>² Erstellen und Aufgeben Publikation (Anzeiger und/oder Amtsblatt)</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
	<u>³ Bekanntmachung Anstösser</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
	<u>⁴ Weitere Bewilligungen / Amts- und Fachberichte / Verfügungen</u>	<u>Aufwandgebühr II / Verrechnung effektive Kosten Dritter</u>
	<u>⁵ Verarbeitung / Kontrolle weiterer Bewilligungen / Amts- und Fachberichte / Verfügungen</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
	<u>⁶ Rechnung Anzeiger und Amtsblatt</u>	<u>Verrechnung effektive Kosten Dritter</u>
	<u>⁷ Begehungen und Besprechungen</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 33 ¹ <u>Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren</u>	Aufwandgebühr II

⁹ Anpassung per 01.07.2024

¹⁰ Anpassung per 01.07.2024

¹¹ Anpassung per 01.07.2024

¹² Anpassung per 01.07.2024

(Gemeinde – Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 30.– pro Gesuch
	³ Auftrag für Publikation	CHF 50.–
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.–
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen / Fachberichte:	
	a) Gewässerschutz	Aufwandgebühr II / Verrechnung der effektiven Kosten Dritter
	b) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II / Verrechnung der effektiven Kosten Dritter
	c) Beanspruchung Strassenterrain, Grabarbeiten im öffentlichen Grund	Aufwandgebühr II / Verrechnung der effektiven Kosten Dritter
	d) Brandschutz	Aufwandgebühr II / Verrechnung der effektiven Kosten Dritter
e) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr II / Verrechnung der effektiven Kosten Dritter	
f) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II + <u>Verrechnung der effektiven Kosten Dritter</u>	
g) Tank bzw. Oelfeuerungsbeurteilung	Gemäss kant. Tarif	
h) Fachbericht kommunale Fachberatung	Verrechnung der effektiven Kosten Dritter	
⁸ Mit Antragstellung an die zuständige Instanz:		
a) Schutzraumeinbau bzw. befreiung	CHF 30.–	
b) Gewässerschutz	CHF 30.–	
c) Brandschutz	CHF 30.–	
d) Oeltankgesuch	CHF 30.–	
e) Plangenehmigung (KIGA)	CHF 30.–	

f) Elektrizitätsanschluss Wasseranschluss	CHF 30.--
g) Swissecm	CHF 30.--
h) UPC	CHF 30.--
i) Energienachweisprüfung	CHF 30.--

Beratung und Antragstellung	<p>Art. 34</p> <p>¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen</p>	Aufwandgebühr II
{Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde}	<p>² Teilnahme an Einspracheverhandlungen</p> <p>³ Antrag an Bewilligungsbehörde</p> <p>⁴ Amtsberichte <u>z. H. RSA</u></p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement <u>Aufwandgebühr II</u>¹³</p>

Projektänderungen / Verlängerungen	<p>Art. 35</p> <p>Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung</p>	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

Vorzeitige Baubewilligung	<p>Art. 36</p> <p>Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung</p>	CHF 50.-- <u>Aufwandgebühr II</u> ¹⁴
---------------------------	----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------

Vorzeitiger Baubeginn	<p>Art. 37</p> <p>Gesuch um vorzeitigen Baubeginn</p>	Aufwandgebühr II
-----------------------	--------------------------------------------------------------	------------------

Baukontrolle

Baubeginn	<p>Art. 38</p> <p>Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)</p>	Aufwandgebühr II
-----------	------------------------------------------------------------------------------------	------------------

Art. 39

¹³ Anpassung per 01.07.2024

¹⁴ Anpassung per 01.07.2024

Kontrollen	<p>¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme</p> <p>² Schnurgerüst durch Geometer</p>	<p>Aufwandgebühr II / Verrechnung der effektiven Kosten Dritter</p> <p>Verrechnung der effektiven Kosten Dritter</p>
Massnahmen	<p>Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
Weitere Aufwendungen		
Planung	<p>Art. 41 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von</p> <p>a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)</p> <p>c) Beurteilung / Fachbericht durch die kommunale Fachgruppe</p>	<p>Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II</p> <p>Verrechnung der effektiven Kosten Dritter</p>
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<p>Art. 42 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
Aussergewöhnliche Arbeiten	<p>Art. 43 Insbesondere Verhandlungen mit kantonalen Behörden und dergleichen, ausserordentliche Besichtigungen usw.</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>

Nachführung des Vermessungswerkes

Nachführung	Art. 44 Gestützt auf die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 15. Januar 1996 werden die Nachführungen des Vermessungswerkes direkt vom Geometer dem Verursacher verrechnet.
-------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 45 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	—Aufwandgebühr I
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 46 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Datenschutz	Art. 47 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

Hundetaxe

Hundetaxe	Art. 48	Gebührentarif
-----------	----------------	---------------

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hunde sechs Monate alt sind.

(unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 2 und 3 des kantonalen Hundegesetzes)

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und 150.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Gebührentarif

Soziales

Betreuung und Pflege in privaten Haushalten

Art. 49

¹ Abklärungen und Bewilligung

CHF 500.00

² Jährliche Aufsichtsbesuche mit Bestätigung

CHF 200.00

³ Abklärungen und Arbeiten für Dritte (z. B. Gericht oder bei Todesfällen)

Aufwandgebühr II

Bildung

Nachdruck Zeugnis

Art. 50

Nachdruck eines verlorenen Zeugnisses

CHF 20.--

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 51

Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 52

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Tageskarten	Art. 53¹⁵ ¹Generalabonnemente der SBB <u>SpartTa-</u> gskarte Gemeinde ²Der Gemeinderat legt den Preis innerhalb des obenstehenden Rahmens in der Ver- ordnung zu den Tageskarten Gemeinden- fest.	CHF 45.-- bis 55.-- <u>Gemäss Gebühren der SBB</u>
Ausgleichskasse	Art. 54 Versicherungsausweis - Duplikat	Gemäss Weisung des Amtes für Sozialversi- cherung
Gebühreninkasso	Art. 55 ¹ Mahnung ² Verfügung	CHF 20.-- plus Porto CHF 50.--
<u>Mahnung Einreichung von Unterlagen</u>	Art. 55a <u>Aufforderungsgebühr fürs Einreichen von Unterlagen ab der 2. Mahnung.</u>	<u>CHF 10.-- plus Porto pro Schreiben</u>
Verschiedenes	Art. 56 Besondere, in den Tarifen nicht aufge- führte Leistungen auf Ersuchen hin, je nach eingesetzter Person	Aufwandgebühr I / Aufwandgebühr II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 57 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in ei- nem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Auf- wandgebühr II pro Stunde.
---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

¹⁵ Anpassung per 01.07.2024

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Art. 58
Übergangsbestimmung Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Art. 59
Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.06.2022 in Kraft.
² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 01.05.2020 auf.

³ [Die Teilrevision vom 06.05.2024 tritt auf den 01.07.2024 in Kraft.](#) ¹⁶

Der Gemeinderat hat dieses Reglement am 29. März 2022 genehmigt.

Wattenwil, 29. März 2022

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Manuel Liechi Lara Saurer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement gemäss Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 7. April 2022 und 14. April 2022 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung unterliegt das Gebührenreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 7. April 2022, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

¹⁶ [Neufassung per 01.07.2024](#)

Wattenwil, 7. Juni 2022

Die Gemeindeschreiberin

Lara Saurer

Genehmigung Teilrevision

Die folgenden Anpassungen des Reglements bzw. Tarifs wurden durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 23. April 2024 genehmigt und treten per 1. Juni 2024 in Kraft.

• <u>Art. 15 Abs. 5, Letztwillige Verfügungen, Eröffnung mit Zeugnis</u>	<u>Seite 6</u>
• <u>Art. 16, Niederlassung und Aufenthalt</u>	<u>Seite 7</u>
• <u>Art. 18, Einbürgerungskurs und Sprachstandanalyse bei BZI / IDM Thun</u>	<u>Seite 8</u>
• <u>Art. 19, Lebensbescheinigung:</u>	<u>Seite 8</u>
• <u>Art. 25, Exmission</u>	<u>Seite 10</u>
• <u>Art. 26, Leumundszeugnis</u>	<u>Seite 10</u>
• <u>Art. 30, Voranfrage</u>	<u>Seite X</u>
• <u>Art. 31, Eröffnung Baugesuch und formelle Prüfung</u>	<u>Seite X</u>
• <u>Art. 32, Materielle Prüfung</u>	<u>Seite X</u>
• <u>Art. 33, Baubewilligungsverfahren</u>	<u>Seite X</u>
• <u>Art. 34 Abs. 4, Amtsberichte z. H. RSA</u>	<u>Seite X</u>
• <u>Art. 36, Vorzeitige Baubewilligung</u>	<u>Seite X</u>
• <u>Art. 53, Tageskarten</u>	<u>Seite 16</u>
• <u>Art. 55a, Mahnung Einreichung von Unterlagen</u>	<u>Seite 17</u>
• <u>Art. 59 Abs. 1, Inkrafttreten Teilrevision</u>	<u>Seite 18</u>

Wattenwil, ~~23. April~~ 16. Mai 2024

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. sig.

Manuel Liechti Lara Saurer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement gemäss Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 16.05.2024 und 23.05.2024 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung unterliegt das Gebührenreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab

16.05.2024, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind in-
nert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 22. Juli 2024

Die Gemeindeschreiberin

Lara Saurer

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 57 des Gebührenreglements vom 29. März 2022 erlässt der Gemeinderat Wattenwil folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	60.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	120.00	pro Stunde
3. Kopien			
Reglemente	CHF	5.00	
Fotokopie A4 s/w	CHF	0.30	
Fotokopie A4 farbig	CHF	0.60	
Fotokopie A3 s/w	CHF	0.60	
Fotokopie A3 farbig	CHF	1.20	
Fotokopie A2 s/w	CHF	3.50	
Fotokopie A2 farbig	CHF	5.50	
Fotokopie A1 s/w	CHF	8.00-	
Fotokopie A1 farbig	CHF	11.00	
Fotokopie A0 s/w	CHF	16.00	
Fotokopie A0 farbig	CHF	22.00	

Bei doppelseitigen Kopien wird die Gebühr verdoppelt.

4. Format Scan (Plotter Kosten Dritter)			Verrechnung der effektiven Kosten
5. Hundetaxe	CHF	100.00	pro Hund
6. Einbürgerungskurs inkl. Lehrmittel	CHF	3264.00	pro Person, exkl. MWSt.
7. Einbürgerungstest	CHF	300.00	pro Test, exkl. MWSt.
8. Einbürgerungstest für Teilnehmende EB-Kurs	CHF	250.00	pro Test, exkl. MWSt.
9. Deutschkurs, 1 Leiter*in	CHF	20.00	pro StundeLektion , exkl. MWSt.
10. Deutschkurs, 2 Leiter*innen	CHF	25.00	pro StundeLektion , exkl. MWSt.
11. Sprachstandanalyse mündlich oder schriftlich	CHF	150.00	exkl. MWSt.
12. Sprachstandanalyse mündlich und schriftlich	CHF	250.00	exkl. MWSt.

Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Juni 2022 in Kraft.

²Dieser Gebührentarif wurde zusammen mit dem Gebührenreglement mit Beschluss vom 6. Mai 2024 revidiert und tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.

Wattenwil, 6. Mai 2024

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Manuel Liechi

Lara Saurer